

## Unterrichtung

durch den Bundesrat

### Gesetz zur Änderung des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes und des Tierseuchengesetzes – Drucksachen 14/7153 (neu), 14/7467 –

#### Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 15. November 2001 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus nachstehendem Grund einberufen wird:

**Zu Artikel 4 Nr. 1a und 1b – neu –**  
(§ 69 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und § 72 c – neu – TierSG)

In Artikel 4 sind nach Nummer 1 folgende Nummern 1a und 1b einzufügen:

1a. In § 69 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Wörter „oder des Verfütterungsverbotsgesetzes“ durch die Wörter „des Verfütterungsverbotsgesetzes oder eines unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes oder der vorstehend genannten Gesetze“ ersetzt.

1b. Nach § 72b wird folgender § 72c eingefügt:

„§ 72c

Für Entschädigungen für Tierverluste, die sich auf Grund einer Vorschrift eines unmittelbar geltenden

Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft ergeben, gelten die §§ 66 bis 72b entsprechend.“

#### Begründung

Nach Artikel 13 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 sind die Eigentümer für den Verlust von Tieren oder von tierischen Erzeugnissen, die gemäß Artikel 12 Abs. 2 und Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe a und c getötet bzw. beseitigt wurden, unverzüglich zu entschädigen.

Die Durchführungsbestimmungen nach Artikel 13 Abs. 6 der EG-Verordnung sind noch nicht erlassen.

Die §§ 66 bis 72b des Tierseuchengesetzes stellen in ihrer jetzigen Fassung keine ausreichende Rechtsgrundlage dar, um bis zum Erlass der ausstehenden EG-Durchführungsbestimmungen die Entschädigungen für Tierverluste auf Grund unmittelbar geltender Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zumindest bundeseinheitlich zu regeln. Ansonsten wären in Abhängigkeit von den Ausführungsgesetzen der Länder zum Tierseuchengesetz die jeweils für die Anordnungen der Maßnahmen nach der EG-Verordnung zuständigen Behörden unmittelbar zu den Entschädigungszahlungen verpflichtet.

Insoweit bedarf es bis zum Erlass der EG-einheitlichen Durchführungsbestimmungen der vorstehenden Anpassung des Tierseuchengesetzes.

